

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 61 Nr. 8 a

143

13. September 2004

Inhalt:

1. <i>Finanzielle Situation und Kirchensteuerverteilung</i>	143
2. <i>Mittelfristige Finanzplanung und Zuweisungsplanung</i>	145
3. <i>Haushaltsplan- und Steuerbeschluss</i>	146
4. <i>Frei verfügbare Mittel und Sachkostenpauschalierung</i>	147
5. <i>Vorlagepflichten und Termine</i>	149
6. <i>Rahmenarbeitshilfe 2005</i>	150

<i>Anlage: Text der Rahmenarbeitshilfe für das Rechnungsjahr 2005</i>	152
---	-----

Informationen für die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke zur Aufstellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 2005

Erlass des Oberkirchenrats vom 19. August 2004 AZ 77.11 Nr. 199
(Haushaltserlass 2005)

1. Finanzielle Situation und Kirchensteuerverteilung

Die Entwicklung des **Aufkommens der einheitlichen Kirchensteuer** im ersten Halbjahr 2004 stellt sich im Vergleich mit dem Vorjahreszeitraum wie folgt dar:

Kirchenlohnsteuer (brutto)	- 4,26 %
Kircheneinkommensteuer (brutto)	- 5,76 %
Gesamtaufkommen (brutto)	- 4,56 %
Gesamtaufkommen (netto)	+ 4,94 %

Das Minderaufkommen der Bruttokirchensteuer beläuft sich in den Monaten Januar bis Juni 2004 gegenüber dem Vorjahr auf insgesamt 11.240.966,89 Euro (= - 4,56 %). Dies liegt wie erwartet in erster Linie an der Wirkung der vorgezogenen Teilstufe der **Steuerreform**, die ursprünglich für das Jahr 2005 geplant war.

Bei der Aufstellung des Haushaltsplans der Landeskirche für das Rechnungsjahr 2004 konnte die Folgewirkung der Steuerreform bei der Festlegung des **Bruttoaufkommens der Kirchensteuer** in Höhe von 513,8 Mio. Euro noch nicht berücksichtigt werden, da der Beschluss über das Vorziehen der Steuerreform erst nach dem Beschluss der Landessynode über den Haushaltsplan erfolgt ist.

Der Haushaltsplanansatz 2004 für das Bruttoaufkommen der Kirchensteuer wird deshalb in einem **Nachtragshaushalt** um 17,2 Mio. Euro auf 496,6 Mio. Euro reduziert werden.

Trotz der erforderlichen Korrektur beim Bruttoaufkommen kommt es zu einer positiven Entwicklung beim **Nettoaufkommen der Kirchensteuer**. Das Mehraufkommen der Nettokirchensteuer beläuft sich in den Monaten Januar bis Juni 2004 gegenüber dem Vorjahr auf insgesamt 10.263.535,93 Euro (= + 4,94 %). Die Gründe dafür liegen im Ergebnis der im Februar 2004 abgeschlossenen **Clearingabrechnung** 1999 mit einer Erstattung von 4.284.454,50 Euro und in der Anpassung der Clearing-Vorauszahlungen für das Jahr 2004 auf insgesamt 48.597.047,89 Euro gegenüber einem Haushaltsplanansatz 2004 in Höhe von 73,4 Mio. Euro. Ob sich der positive

Trend aus der Clearingabrechnung 1999 bestätigen wird, kann erst nach Vorliegen der Clearingabrechnung 2000, die frühestens im Oktober 2004 erwartet wird, beurteilt werden.

Für die Aufstellung des landeskirchlichen Haushaltsplans 2005 wurde das **Kirchensteueraufkommen 2005** vor allem auf der Basis des vorliegenden Steueraufkommens 2004 und den fortgeschriebenen Verpflichtungen aus der Clearingabrechnung 1999 prognostiziert. Steuerrechtsänderungen als Folge des Alterseinkünftegesetzes durch die nachgelagerte Rentenbesteuerung, die aktuelle Entwicklung der Beschäftigtenzahlen und die Auswirkungen der Tarifabschlüsse wurden ebenfalls in die Überlegungen einbezogen. Im Entwurf des Haushaltsplans der Landeskirche für das Rechnungsjahr 2005 soll das Aufkommen der einheitlichen Kirchensteuer mit 487,75 Mio. Euro (Entwurf Nachtragsplan 2004: 496,6 Mio. Euro) entsprechend der Planung in der Mittelfristigen Finanzplanung 2004 bis 2008 veranschlagt werden.

Ermittlung des Nettoaufkommens der einheitlichen Kirchensteuer und des Verteilbetrags für das Rechnungsjahr 2005 in Euro:

Bruttoaufkommen	487.750.000
Clearing	- 47.334.000
Aufwand Kirchensteuerverwaltung	- 15.076.800
Werbemaßnahmen	- 442.000
Nettoaufkommen	424.897.200

Vorwegentnahmen aus dem gemeinsamen Nettoaufkommen:

Nettoaufkommen	424.897.200
Kirchlicher Entwicklungsdienst	- 8.497.900
Gesamtkirchliche Aufgaben	- 35.891.700
Gemeinsame Verwaltungskosten	- 2.012.200
Bereinigtes Nettoaufkommen	378.495.400

Die Gesamtheit der Kirchengemeinden erhält
50 % des bereinigten Nettoaufkommens 189.247.700

Verwendung im Haushaltsbereich Aufgaben der Kirchengemeinden (Rechtsträger 0003)	189.247.700
---	--------------------

Ermittlung des Saldos:

Zuführung von Haushaltsbereich Kirchensteuern	189.247.700
Ausgleichsstock	- 12.746.900
Umweltaudit in Kirchengemeinden	- 116.600
Telefonseelsorge	- 250.000
Kirchliche Verwaltungsstellen	- 6.434.100
Anteil neue Finanzwesen-Software	- 299.900
Pauschalabkommen	- 2.604.800
Verteilbetrag	- 171.531.800
Zwischensaldo	- 4.736.400
Zinsen Ausgleichsrücklage	+ 5.393.700
Saldo 2005	+ 657.300
Zuführung zur Ausgleichsrücklage	657.300

Im Rechnungsjahr 2005 sollen wieder **50 % des bereinigten Nettoaufkommens aus der einheitlichen Kirchensteuer** für Aufgaben der Kirchengemeinden zur Verfügung gestellt werden.

Im Gesamtinteresse von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken erfolgen aus den zur Verwendung für Aufgaben der Kirchengemeinden zur Verfügung stehenden Kirchensteuermitteln die **Vorwegentnahmen** für den Ausgleichs-

stock, das Umweltaudit in Kirchengemeinden, die Telefonseelsorge, die Kirchlichen Verwaltungsstellen, die Informationstechnologie und die Pauschalabkommen.

Der **Ausgleichsstock** erhält wie im Vorjahr 6 % der Bemessungsgrundlage, das sind 12.746.900 Euro ohne die Zinsen für noch nicht verteilte Fondsmittel.

Die Mittel für die **Telefonseelsorge** in Höhe von 250.000 Euro dienen der Mitfinanzierung der Arbeit der evangelischen Träger kirchlicher Telefonseelsorgestellen und sollen das flächendeckende Angebot der Telefonseelsorge sichern.

Der Aufwand für die **Kirchlichen Verwaltungsstellen** wird wie im Vorjahr mit 25 % bzw. 75 % des Nettoaufwands von der Landeskirche bzw. der Gesamtheit der Kirchengemeinden finanziert. Der Nettoaufwand steigt gegenüber dem Vorjahr vor allem durch die Einführung einer Beamtenversorgungsumlage nach der Zahl der Planstellen der aktiven Beamten und Beamtinnen im Bereich der Landeskirche.

Bei den **Pauschalabkommen** hat sich vor allem die Prämie für die Gebäudesammelversicherung wegen der Regulierung von Unwetterschäden erhöht.

Die Vorwegentnahme für die **Informationstechnologie** dient der anteiligen Finanzierung der neuen Finanzwesen-Software. Grundlage hierfür ist der Beschluss der Landessynode vom 27. November 2002, im Rahmen des neuen Finanzmanagements und Rechnungswesens für die Landeskirche und die Kirchengemeinden ein einheitliches EDV-Programm verpflichtend einzuführen.

Die Vorwegentnahmen aus dem Kirchensteueranteil der Kirchengemeinden werden nach Abschnitt III der Verteilungsgrundsätze im **Haushaltsgesetz** festgelegt und dementsprechend im landeskirchlichen Haushaltsplan unter dem Haushaltsbereich Aufgaben der Kirchengemeinden veranschlagt.

Zur **Finanzierung des Gesamtaufwands im Haushaltsbereich Aufgaben der Kirchengemeinden (Rechtsträger 0003)** stehen neben dem anteiligen Kirchensteuerertrag noch ein geplanter Zinsertrag der gemeinsamen Ausgleichsrücklage in Höhe von 5.393.700 Euro zur Verfügung. Der Verteilbetrag 2005 wird entsprechend der Planung in der Mittelfristigen Finanzplanung 2004 bis 2008 in Höhe von 171.531.800 Euro veranschlagt. Dadurch ergibt sich im Haushaltsbereich Aufgaben der Kirchengemeinden (Rechtsträger 0003) ein leicht positiver Saldo von 657.300 Euro, der der gemeinsamen Ausgleichsrücklage der Kirchengemeinden zugeführt werden kann.

Die Höhe der **Zuweisungsbeträge** pro Kirchenbezirk hängt neben dem unveränderten Verteilbetrag in Höhe von 171.531.800 Euro von der Entwicklung der Gemeindegliederzahl und den Auswirkungen der „Biberacher Tabelle“ im engeren Sinne ab. Daraus ergibt sich in den einzelnen Kirchenbezirken eine unterschiedliche Entwicklung.

Da die Ausgaben allgemein stärker anwachsen als die Einnahmen, drohen jährlich steigende Finanzierungslücken, wenn nicht gegengesteuert wird. Die Kirchengemeinden sind weiter gefordert, alle Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen und die Ausgaben den Einnahmen anzupassen. Deshalb sind vor allem die Personalausgaben zu begrenzen, die Aufgaben zu konzentrieren sowie der Gebäudebestand zu überprüfen und somit verstärkt die strukturellen Veränderungsprozesse weiterzuführen bzw. einzuleiten.

Die einzelnen Zuweisungsbeträge für das Rechnungsjahr 2005 können erst nach Beschlussfassung über den landeskirchlichen Haushaltsplan 2005 durch die Landessynode Ende November festgesetzt werden. Eine Hochrechnung der Zuweisungsbeträge 2005 wurde den Kirchlichen Verwaltungsstellen im Mai 2004 zur Verfügung gestellt.

2. Mittelfristige Finanzplanung und Zuweisungsplanung

Die Pflicht zur Aufstellung einer Mittelfristigen Finanzplanung ergibt sich aus § 7 der Haushaltsordnung in Verbindung mit den Nummern 5 bis 7 der Ausführungsverordnung zur Haushaltsordnung. Danach haben Kirchengemeinden ihrer Annahme zur Entwicklung der Kirchensteuerzuweisung die Mittelfristige Finanzplanung der Landeskirche und die Zuweisungsplanung des Kirchenbezirks zu Grunde zu legen.

Die **Mittelfristige Finanzplanung 2004 bis 2008** der Landeskirche wurde vom Oberkirchenrat erstellt. Der Finanzausschuss hat der vorgelegten Planung im April 2004 zugestimmt, die Landessynode hat im Juli 2004 davon Kenntnis genommen. Die Mittelfristige Finanzplanung legt noch keine verbindlichen Haushaltsplandaten fest, sondern versucht Orientierung zu geben für die finanziellen Herausforderungen, die über die jährliche Betrachtungsweise hinausgehen.

Durch die wesentlichen Änderungen beim Kirchensteueraufkommen in Folge der vorgezogenen Steuerreform und der Clearingabrechnung 1999 wurde die diesjährige Mittelfristige Finanzplanung nicht auf der Basis des beschlos-

senen Haushaltsplans 2004, sondern des Entwurfs für den Nachtragshaushaltsplan 2004 aufgebaut. Die Änderungen wurden bei Ziffer 1 dieser Informationen bereits im Detail aufgeführt.

Der Entwicklung des Sachbuchteils Aufgaben der Kirchengemeinden (ab 2005 Haushaltsbereich Aufgaben der Kirchengemeinden, Rechtsträger 0003) im landeskirchlichen Haushalt wurde folgende Planung zu Grunde gelegt:

Der **Verteilbetrag für die Gesamtheit der Kirchengemeinden** wird im Jahr 2005 unverändert bleiben. Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand ist auf Grund der positiven Entwicklung des Nettoaufkommens der Kirchensteuer und dem Stand der gemeinsamen Ausgleichsrücklage der Kirchengemeinden vorgesehen, den Verteilbetrag 2006 einmalig um 2 % zu erhöhen und in den Folgejahren auf dieser Höhe wieder unverändert zu belassen. Der **Anteil des Ausgleichsstocks** soll im Planungszeitraum konstant bei 6 % der Bemessungsgrundlage gehalten werden, um insbesondere den Herausforderungen aus der Anpassung der Immobilienstrukturen besser begegnen zu können.

Die Landessynode hat am 11. Juli 2003 eine Änderung der Ergänzung der Verteilgrundsätze beschlossen. Mit diesem Beschluss wurde die **Geltungsdauer der „Biberacher Tabelle“** für die Jahre 2004 und 2005 verlängert. Inzwischen wurde von einer vom Oberkirchenrat eingesetzten Arbeitsgruppe ein Vorschlag für das Verteilverfahren ab dem Jahr 2006 erarbeitet. Das Kollegium des Oberkirchenrats sowie der Finanz- und Rechtsausschuss haben inzwischen zugestimmt, das Arbeitsergebnis in einer Anhörung den Kirchenbezirken, Kirchlichen Verwaltungsstellen, dem Kirchengemeindetag und der Kirchenpflegervereinigung vorzulegen.

Die Höhe des **Zuweisungsbetrags** pro Kirchenbezirk errechnet sich für das Jahr 2005 nach der geltenden „Biberacher Tabelle“. Die einzelnen Zuweisungsbeträge berechnen sich danach im ersten Rechenschritt zu 72 % aus den Zuweisungsbeträgen 1998 und zu 28 % aus den Soll-Zuweisungsbeträgen.

Die beschlossene **Zuweisungsplanung** des Kirchenbezirks für die Gesamtheit der Haushalte seiner Kirchengemeinden ist den Kirchengemeinden rechtzeitig zur Vorbereitung der Aufstellung der Haushaltspläne zur Verfügung zu stellen.

3. Haushaltsplan- und Steuerbeschluss

Es wird empfohlen, der Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Ortskirchensteuer das Formular „Haushaltsplan- und Steuerbeschluss“ zu Grunde zu legen.

Nachrichtlich wird der Wortlaut des Steuerbeschlusses mitgeteilt:

Es wird beschlossen, als Ortskirchensteuer jährlich ein Kirchgeld von den Gemeindegliedern zu erheben, die

- a) am 1. Januar dieses Rechnungsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) eigene Einkünfte haben und
- c) keine Kircheneinkommen- oder Kirchenlohnsteuer entrichten.

Ehepaare werden nach ihrem Gesamteinkommen gemeinsam einmal zum Kirchgeld herangezogen.

Bei konfessionsverschiedenen Ehen halbiert sich das Kirchgeld für den evangelischen Ehegatten. In glaubensverschiedenen Ehen wird das Kirchgeld vom kirchenangehörigen Ehegatten unter Zugrundelegung seiner Einkünfte erhoben.

Die Höhe beträgt (Zutreffendes bitte ankreuzen):

12,00 Euro

oder

12,00 Euro als Mindestbetrag.

Darüber hinaus erfolgt eine Staffelung des Kirchgelds nach Maßgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit:

Einkünfte im laufenden Jahr in Euro	Ergänzungsbetrag in Euro	Gesamtsumme Kirchgeld in Euro
über 12.000 bis 24.000	+ 12,00	24,00
über 24.000	+ 18,00	30,00

Als Einkünfte gelten alle Einnahmen, die nach Abzug des steuerfreien Existenzminimums dazu geeignet sind, den Unterhalt zu bestreiten.

Veranschlagter Ertrag:

4. Frei verfügbare Mittel und Sachkostenpauschalierung

Frei verfügbare Mittel:

Es wird vorgeschlagen, dass Kirchenbezirke, die in ihrer Bezirkssatzung eine Regelung zu den frei verfügbaren Mitteln haben, die bisherige Regelung der frei verfügbaren Mittel auch für das Jahr 2005 übernehmen.

Bei der Feststellung des Finanzbedarfs sind folgende Mittel der Kirchengemeinden nicht zur Minderung der Kirchensteuerzuweisung in Ansatz zu bringen:

- a) die Einnahmen aus Eigenopfern bei Haushaltsstelle 0110.2100 und aus Kirchgeld bei Haushaltsstelle 9100.0160,
- b) nicht zweckbestimmte Spenden und Zuwendungen von Todes wegen, wenn sie nicht dem Vermögensgrundstock zufallen,
- c) der Erlös aus dem Verkauf von Vermögensgegenständen, soweit er nicht für notwendige Ersatzbeschaffungen in Anspruch genommen wird,
- d) der Überschuss (nicht verbrauchte Haushaltsmittel),
- e) der eventuelle Restbetrag aus der Sachkostenpauschalierung, der nicht zur Finanzierung der Sachkosten benötigt wird.

Frei verfügbare Mittel dienen grundsätzlich zur Deckung der Ausgabeansätze für Investitionen oder Rücklagenführungen für Investitionen, soweit sie nicht zur Deckung der Ausgabeansätze

- für Schuldendienst im Rahmen der genehmigten Tilgungspläne,
- für die Sachkosten, soweit sie den Pauschalbetrag übersteigen,
- für solche Ausgaben, die der Kirchenbezirksausschuss nach einheitlichen Grundsätzen nicht als Finanzbedarf anerkannt hat,

benötigt werden.

Sachkostenpauschalierung:

Es wird empfohlen, dass Kirchenbezirke, die in ihrer Bezirkssatzung eine Regelung zur Sachkostenpauschalierung haben, die bisherige Regelung zur Sachkostenpauschalierung auch für das Jahr 2005 anwenden.

In die Sachkostenpauschalierung werden die **Aufgabengebiete** mit folgenden Abschnitten bzw. Unterabschnitten einbezogen:

011, 012, 02, 03, 04, 05, 07,

11, 13, 16,
211, 212, 27, 29,
31, 35,
41, 43,
52, 53, 54, 55,
71, 76,
91.

Für die Sachkostenpauschalierung werden die **Ausgabearten** mit folgenden Gruppierungsnummern berücksichtigt:

4239, 4252, 4987,
55, 56, 5817,
63, 64, 65, 66, 67, 6817, 6917, 6927, 6937, 6967,
7417, 7427, 7467, 7497, 7597, 79,
8267, 8497,
9117, 9317.

Bei den zweckbestimmten **Einnahmen** werden folgende Gruppierungsnummern herangezogen:

0417, 0427, 0437, 0467, 0497, 0527, 0537, 0547, 0597,
1117, 1257, 1327, 1417, 1437, 1497, 1527, 1537, 1547, 1597,
1717, 1727, 1737, 1747, 1797, 1917, 1927, 1937, 1957, 1967, 1997,
2117, 2217, 2497,
3117, 3127.

In der vom Referat Informationstechnologie des Oberkirchenrats gepflegten und zur Verfügung gestellten **Haushaltstextdatei** sind die ausschließlich verwendbaren Gruppierungsnummern gekennzeichnet. Sollten durch Regelung auf Bezirksebene weitere Einnahmen bzw. Ausgaben in die Sachkostenpauschalierung einbezogen werden, ist dafür eine gesonderte Gruppierungsnummer festzulegen. Bei Bedarf ist ein schriftlicher Antrag an das Referat Informationstechnologie zu richten.

Zur Finanzierung des Nettoaufwands in den oben genannten Aufgabengebieten werden als **Pauschalbeträge** empfohlen (gestaffelt nach Gemeindegrößenklassen):

Für Kirchengemeinden

bis 300 Gemeindeglieder:

6,65 Euro pro Gemeindeglied + 230,00 Euro pro Kirchengemeinde,
jedoch insgesamt nicht mehr als 2.120,00 Euro.

von 301 bis 500 Gemeindeglieder:

6,20 Euro pro Gemeindeglied + 115,00 Euro pro Kirchengemeinde,
jedoch mindestens 2.120,00 Euro und nicht mehr als 2.910,00 Euro.

von 501 bis 1.000 Gemeindeglieder:

5,20 Euro pro Gemeindeglied,
jedoch mindestens 2.910,00 Euro.

von 1.001 bis 5.000 Gemeindeglieder:

4,35 Euro pro Gemeindeglied,
jedoch mindestens 5.220,00 Euro.

von 5.001 bis 20.000 Gemeindeglieder:

4,75 Euro pro Gemeindeglied.

über 20.000 Gemeindeglieder:

5,20 Euro pro Gemeindeglied.

Die **Dekanatstadt** erhält einen weiteren Zuschlag von 0,40 Euro pro Gemeindeglied, jedoch mindestens 4.140,00 Euro.

Bei Gesamtkirchengemeinden ist die Gesamtsumme der Gemeindeglieder aller Einzelgemeinden Berechnungsgrundlage.

Durch einen Rahmenbeschluss der Bezirkssynode auf Grund der Bezirkssatzung können die Pauschalbeträge für Sachkosten gekürzt werden.

Sofern keine andere Regelung in der Bezirkssatzung vorgesehen ist, haben Kirchengemeinden, bei denen

- die pauschalierten Sachkosten den Pauschalbetrag übersteigen, in Höhe des Differenzbetrags ihre frei verfügbaren Mittel einzusetzen,
- die Gesamtsumme der pauschalierten Sachkosten den Pauschalbetrag unterschreitet, den eingesparten Betrag als frei verfügbare Mittel zur Verfügung.

Wenn zusätzlich die **Fernmeldekosten** (Gruppierungsnummer 6217 bzw. 1984) in den oben genannten Aufgabenbereichen pauschaliert werden, werden folgende Sätze zur Erhöhung der Pauschalbeträge für die Sachkosten empfohlen:

Für die Kirchengemeinden

- bis zu 5.000 Gemeindeglieder 0,03 Euro pro Gemeindeglied und
- über 5.000 Gemeindeglieder 0,08 Euro pro Gemeindeglied.

Die Dekanatstadt erhält zusätzlich einen Zuschlag von 0,13 Euro pro Gemeindeglied, jedoch mindestens 1.230,00 Euro.

Darüber hinaus werden folgende Zuschläge zu den pauschalierten Sachkosten gemacht:

- pro Pfarramt 800,00 Euro,
- pro Gemeindehaus 250,00 Euro,
- pro Gemeindediakon 450,00 Euro.

5. Vorlagepflichten und Termine

Dieses Jahr wird erstmalig eine Übersicht über die **nicht verteilten Kirchensteuermittel** der Kirchengemeinden bei den Kirchenbezirken angefordert. Diese Übersicht ist für jeden Kirchenbezirk gesondert zu erstellen. Den Kirchlichen Verwaltungsstellen wird ein vorbereitetes Excel-Tabellenblatt mit elektronischer Post zur Verfügung gestellt werden. Die nicht verteilten Kirchensteuermittel sind mit dem Stand 31. Dezember 2003 auf der Basis des Rechnungsabschlusses 2003 zu erheben und bis **31. Januar 2005** an den Oberkirchenrat, Sachgebiet Finanzen der Kirchengemeinden und Statistik, möglichst per Email (<mailto:Thomas.Wall@elk-wue.de>) zu senden.

Die **Zuweisungsplanung** des Kirchenbezirks für die Gesamtheit der Haushalte der Kirchengemeinden muss dem Oberkirchenrat nicht mehr zur Verfügung gestellt werden. Bei Bedarf wird die Zuweisungsplanung direkt beim Kirchenbezirk angefordert.

Die Stellenpläne aller Kirchengemeinden und Kirchenbezirke als Anstellungsträger sind für das Rechnungsjahr 2005 mit dem **Modul Stellenplan** zu Personal Office zu erstellen, damit die Daten auf der Ebene des Kirchenbezirks und der Landeskirche zusammengeführt und ausgewertet werden können. Die Kirchlichen Verwaltungsstellen haben dafür Sorge zu tragen, dass alle weiteren Dienststellen in ihrem Dienstbereich, die Stellenpläne für das Jahr 2005 eigenständig erstellen werden, die Arbeiten rechtzeitig abschließen können. Dem Oberkirchenrat ist bis spätestens **30. April 2005** per Email (<mailto:Thomas.Wall@elk-wue.de>) durch die Kirchlichen Verwaltungsstellen pro Kirchenbezirk zu bestätigen, dass die Stellenplandaten für das Jahr 2005 mit dem Modul Stellenplan eingegeben wurden. Der Dateneingabe ist das Anwenderhandbuch des Oberkirchenrats zu Grunde zu legen.

Zur Ermittlung des konsolidierten Ergebnisses der Wirtschaftspläne aller Diakoniestationen in der Trägerschaft der verfassten Kirche werden bestimmte „umgeschlüsselte“ Planansätze der **Diakoniestationen mit kaufmännischer Buchführung** benötigt. Diese Daten sind dem Oberkirchenrat auf dem Formblatt zur Umschlüsselung der Planan-

sätze bis spätestens **30. April 2005** zuzusenden. Dieses Formblatt steht als Excel-Datei zur Verfügung (mailto: Thomas.Wall@elk-wue.de).

Auch für das Rechnungsjahr 2005 wird auf die Übersendung der **Haushaltspläne der Kirchengemeinden** sowie der Haushaltsplan- und Steuerbeschlüsse an den Oberkirchenrat verzichtet. Eine Anforderung im Einzelfall bleibt vorbehalten.

Die **Planansätze der Haushaltspläne** für das Rechnungsjahr 2005 müssen dem Kirchlichen Rechenzentrum für die Haushaltspläne der Kirchenbezirke und kirchlichen Verbände bis spätestens **31. Januar 2005** und für die Haushaltspläne der Kirchengemeinden bis spätestens **15. Mai 2005** zur Auswertung vorliegen. Hierbei ist zu beachten, dass die Daten im Kirchlichen Rechenzentrum nur ausgewertet werden können, wenn die Haushaltspläne abgestimmt und ins Sachbuch übergeleitet wurden.

Wenn ein Termin aus personellen oder technischen Gründen nicht eingehalten werden kann, sollte eine rechtzeitige Abklärung mit dem Oberkirchenrat, Referat Haushalt und Steuern erfolgen. **Ansprechpartner** im Sachgebiet Finanzen der Kirchengemeinden und Statistik ist Herr Thomas Wall (Tel.: 0711 2149 – 221; Email: Thomas.Wall@elk-wue.de).

6. Rahmenarbeitshilfe

Die von Vertretern der Kirchlichen Verwaltungsstellen und Kirchengemeinden zusammen mit dem Oberkirchenrat auf der Grundlage von Erfahrungen aus der Praxis erarbeitete Rahmenarbeitshilfe wurde für die Aufstellung der Haushaltspläne 2005 überarbeitet und wird dieses Jahr auch wieder mit dieser Sonderveröffentlichung des Amtsblatts zur Verfügung gestellt. Die Verteilung an die Kirchenpflegen erfolgt über die Kirchlichen Verwaltungsstellen.

Die Rahmenarbeitshilfe enthält Empfehlungen des Oberkirchenrats nach Abschnitt VIII der Verteilgrundsätze zur Wahrung einer einheitlichen Verwaltungspraxis bei der Aufstellung der Haushaltspläne. Die Rahmenarbeitshilfe soll der Standardisierung und Arbeitserleichterung bei der Aufstellung der Haushaltspläne dienen. In der Rahmenarbeitshilfe werden Veranschlagungsgrundsätze für die Aufstellung der Haushaltspläne zusammengefasst.

Die für das Rechnungsjahr 2005 überarbeitete Fassung der Rahmenarbeitshilfe wird den Kirchlichen Verwaltungsstellen und großen Kirchenpflegen in elektronischer Form entsprechend den im elektronischen Adressbuch des Oberkirchenrats gemeldeten Email-Adressen zur Verfügung gestellt. Bezirksspezifische Regelungen können dann durch die Kirchlichen Verwaltungsstellen bei Bedarf ergänzt werden. Kontakt im Oberkirchenrat: Thomas.Wall@elk-wue.de.

R u p p

Anlage: Text der Rahmenarbeitshilfe für das Rechnungsjahr 2005

Rahmenarbeitshilfe für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke im Rechnungsjahr 2005

Allgemeine Erläuterungen:

– **Sachkostenpauschalierung:**

Die Sachkostenpauschalierung und die Berechnung der frei verfügbaren Mittel (siehe Haushaltserlass 2005 – Ziffer 4) können in allen Kirchenbezirken Anwendung finden, die in der **Bezirkssatzung** zur Ausführung der Verteilgrundsätze nicht eine Zuweisung nach Merkmalen nach Abschnitt VI Ziffer 4 der Verteilgrundsätze (sog. Schlüsselzuweisungen) geregelt haben.

Haushaltsstellen, die die Sachkostenpauschalierung (SKP) betreffen, erhalten in der Spalte „Hinweise“ die Kennzeichnung „SKP“. Bei der Anwendung ist zu beachten, dass bei Gliederungen mit der Bezeichnung „XXXX“ die Festlegung der Aufgabengebiete gilt, die bei der Sachkostenpauschalierung nach dem Haushaltserlass 2005 berücksichtigt werden.

– **Anwendung Haushaltstextdatei:**

Der Spalte „Haushaltsstelle“ ist die Haushaltstextdatei in der Fassung vom 22. August 2002 mit Fortschreibung zu Grunde gelegt. Die Fortschreibung der Haushaltstextdatei wird in den Rundschreiben des Referats Informationstechnologie an alle Finanzwesenanwender mitgeteilt.

Durch Unterstreichen von Gliederungs- und Gruppierungsnummern ist in der Haushaltstextdatei deutlich gemacht worden, welche **Mindestuntergliederungen** und Haushaltstexte bei der Aufstellung der Haushaltspläne verbindlich sind.

Weitere in der Haushaltstextdatei vorgesehene Untergliederungen sind jederzeit möglich und zulässig, aber nicht vorgeschrieben, um Haushaltspläne von kleineren Kirchengemeinden nicht unnötig auszuweiten.

– **Rechnungsjahr 2005:**

Die aufgeführten Beiträge zu Vereinigungen oder Verbänden gelten **vorbehaltlich** der entsprechenden Beschlüsse der Mitgliedsversammlungen bzw. zuständigen Gremien, die teilweise erst im Herbst erfolgen.

Rahmenarbeitshilfe für die Aufstellung der Haushaltspläne 2005 nach Abschnitt VIII der Verteilungsgrundsätze		
Haushalts- stelle	Bemerkungen In der 1. Zeile steht in der Regel der Text für die Gruppierungsnummer aus der fortgeschriebenen Haushaltstextdatei	Hinweise
XXXX.1210	Mietzins Mieteinnahmen nach Bezirksregelung; auch bei Mobilfunk -Antennen.	
XXXX.1252	Einspeisevergütung bei Photovoltaik-Anlagen oder Blockheizkraftwerk Nicht über Zuschüsse und Zuwendungen gedeckte Kosten einer Anlage über Darlehen finanzieren; Schuldendienst (Zins und Tilgung) zuerst über die Einspeisevergütung finanzieren; eine eventuell höhere Einspeisevergütung einer zweckbestimmten Rücklage zuführen, um spätere Reparaturen, Wiederbeschaffungen oder auch den Abbau zu finanzieren. Betrieb gewerblicher Art, wenn nicht nur gelegentlich ein Stromüberschuss in das Stromnetz eingespeist wird. Zuwendungsbestätigungen dürfen nicht ausgestellt werden (eigenwirtschaftliche Zwecke).	
XXXX.1400	Benutzungsgebühren Wenn bei den Benutzungsgebühren auch Ersätze für Bewirtschaftungskosten enthalten sind, sind die Benutzungsgebühren mit 50% bei .1400 und mit 50% bei .1497 zu veranschlagen.	SKP
XXXX.1911	Personalkostenersatz von Kirchengemeinden	
XXXX.1921	Personalkostenersatz vom Kirchenbezirk auch für Freistellung zur MAV (siehe auch Gliederungsnummer 7900)	
XXXX.1990	Sonstige Ersätze Heizkosten-Ersätze sind voll zu erfassen und zu veranschlagen. Die Kostenverteilung beim Betrieb zentraler Heizungsanlagen richtet sich nach der Verordnung über Heizkostenabrechnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1989 (BGBl. I S. 115). Wenn ausnahmsweise nach § 11 der Heizkostenverordnung eine Pauschalierung der Heizkosten zulässig ist, können die jährlichen Heizkostenbeiträge des Landes ange- wendet werden. Die Sätze für die Heizperiode 2004/2005 wurden beim Finanzminis- terium vorab erfragt und müssen noch im Gemeinsamen Amtsblatt bekannt gegeben werden. Es sollen folgende Entgelte bzw. Verbrauchsmengen gelten: 1. Bei der Verwendung von festen Brennstoffen: keine Fortschreibung mehr. Für Wohnungen, die an eine Ölheizung angeschlossen sind: 8,60 €/m ² /Jahr (bisher 8,70 €/m ² /Jahr). Mit dieser Pauschalierung sind neben den Kosten für Lieferung und Verbrauch der Brennstoffe u. a. die Kosten des Betriebsstroms, der Bedienung, Überwachung, Pflege, regelmäßigen Prüfung einschließlich der Einstellung durch den Fachmann, der Reinigung und der Immissionschutz-Messungen (vgl. auch Anlage 3 zur II. Berechnungsverordnung vom 12. Oktober 1990 BGBl. I 1990 S. 2178) abgegolten. 2. Für Wohnungen, die mit Gas oder Fernwärme beheizt werden, gilt weiterhin der jeweilige Gasbezugs- bzw. Fernwärmepreis auf der Grundlage einer Verbrauchs- menge von (jeweils unverändert) 260 kWh/m ² /Jahr bei Gas und 200 kWh/m ² /Jahr bei Fernwärme. Für die Warmwasserversorgung wird darüber hinaus ein Betrag von (unverändert) 22 % des Heizkostenbeitrags erhoben.	
XXXX.4230	Vergütungen Bei Stellenwechsel Arbeitszeitermittlung durchführen. Geringverdienergrenze der zur Berufsausbildung Beschäftigten seit 1. August 2003, § 20 Absatz 3 SGB IV, siehe Arbeitgeber-Rundschreiben A 08/2003 der ZGAS: Bis 325 € Vergütung monatlich muss der Arbeitgeber die Arbeitnehmer-Anteile zur Sozialversicherung übernehmen, über 325 € Vergütung fallen Arbeitnehmer-Anteile für den Arbeitnehmer an.	

Rahmenarbeitshilfe für die Aufstellung der Haushaltspläne 2005 nach Abschnitt VIII der Verteilungsgrundsätze		
Haushalts- stelle	Bemerkungen In der 1. Zeile steht in der Regel der Text für die Gruppierungsnummer aus der fortgeschriebenen Haushaltstextdatei	Hinweise
	Umlage zur Zusatzversorgungskasse (ZVK) Der Umlagesatz 2005 beträgt voraussichtlich 7,5 % des maßgeblichen Arbeitsentgelts: Arbeitgeber-Anteil 5,35 % zuzüglich voraussichtlich 2,0 % Sanierungsgeld, Arbeitnehmer-Anteil 0,15 %. Seit 1. Januar 2003 besteht auch für geringfügig Beschäftigte nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 SBG IV und für befristete Beschäftigungsverhältnisse Versicherungspflicht in der ZVK.	
XXXX.4252	Honorare zum Beispiel im Bereich der Kirchenmusik oder Erwachsenenbildung sind einkommensteuerepflichtig. Bei der Zahlung von Honoraren sind die Richtlinien für die Zahlung von Honoraren bei kirchlichen Veranstaltungen zu beachten, siehe Rechtssammlung Nr. 229.	SKP
XXXX.4320	Umlage für die Beihilfe an Kommunalen Versorgungsverband (KVBW): 20 € pro in der gesetzlichen Krankenversicherung krankenversicherungspflichtigem/r Mitarbeiter/in (Umlagegruppe A/2004); 15 € pro teilzeitbeschäftigtem/r und krankenversicherungspflichtigem/r Mitarbeiter/in (Umlagegruppe B, Jahr 2004). Bei privatrechtlicher Anstellung ab 1. Januar 1998: keine Beihilfeberechtigung, außer bei direkter Übernahme von einem anderen kirchlichen Arbeitgeber.	
XXXX.4600	Beihilfen bei eigener Abrechnung (nicht über KVBW)	
XXXX.4800	Stationsgelder / Stellenbeiträge Beitrag für die Gestellung einer Schwester/ Diakonisse bzw. eines Diakons/ einer Diakonin	
XXXX.4900	Personalbezogene Sachausgaben Fahrtkostenzuschüsse für privat- und beamtenrechtlich angestellte Mitarbeiter/innen; siehe Rundschreiben AZ 20.42-3 Nr. 357/6.3 vom 20. Februar 2004 (Anspruchsberechtigte - bis A 7 oder BAT VI b) und AZ 20.42-3 Nr. 355/6.3 vom 19. November 2002 (Höhe, maximal 60 €); Fortbildungskosten außerhalb der SKP.	
XXXX.5100	Gebäudeunterhaltung Entsprechend der Regelung in der Bezirkssatzung und ggf. nach dem jährlichen Beschluss der Bezirkssynode: Ein Betrag in € in Höhe von X % (empfohlen mindestens 2,56 %) des aktuellen Versicherungsanschlags.	
XXXX.5300	Mieten und Pachten Mietersatz für Dienstzimmer (in Ausnahmefällen möglich): Bis 15 qm, bei größerem Raumbedarf (z. B. für Bezirkskantoren/innen) bis 30 qm; Grad der dienstlichen Inanspruchnahme berücksichtigen; siehe Rundschreiben AZ 23.30 Nr. 43/6 vom 24. September 2002.	
XXXX.5500	Inventarbeschaffung und -unterhaltung bis 475 € (inklusive Mehrwertsteuer) im Einzelfall; über 475 € → Gruppierungsnummer .9420 (in der Regel Fahrnisverzeichnis nach § 67 HHO).	SKP
XXXX.6100	Reisekosten siehe auch Gliederungsnummer 0500.; empfohlen wird Fahrtenbuch; individuell festgesetzte Pauschale nach § 17 RKO steuerpflichtig; Kilometervergütung nach Reisekostenordnung zurzeit 0,30 €/km bis 15.000 km jährliche Fahrleistung, darüber 0,22 €; Mitfahrtschädigung 0,02 €/km; Fahrrad: 0,04 €/km; reduzierte Kilometervergütung 0,16 € bei nicht genehmigter Benutzung des PKW (kein Versicherungsschutz über Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung).	

Rahmenarbeitshilfe für die Aufstellung der Haushaltspläne 2005 nach Abschnitt VIII der Verteilungsgrundsätze														
Haushalts- stelle	Bemerkungen In der 1. Zeile steht in der Regel der Text für die Gruppierungsnummer aus der fortgeschriebenen Haushaltstextdatei	Hinweise												
	Kein Versicherungsschutz für Lieferwagen mit einer Nutzlast von mehr als 1 t. Dienstfahrten zu Partnergemeinden, Freizeiten o.ä.: getrennte Abrechnung, projektbezogen abrechnen.													
XXXX.6400	Fortbildung für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen einschließlich Fahrtkosten; siehe auch XXXX.4900.	SKP												
XXXX.6911	Personalkosten-Ersätze an Kirchengemeinden													
XXXX.6921	Personalkosten-Ersätze an den Kirchenbezirk													
XXXX.6997	Amts-/Dienstzimmerentschädigung siehe auch Gliederungsnummer 0500. und 7600. Pauschale Aufwandsentschädigung für Dienstzimmer jährlich 462 € (Heizung 102 €, Beleuchtung 54 €, Reinigung 306 €); Pauschale für Heizung und Beleuchtung + Mietersatz bis 1.250 € jährlich steuerfrei, Reinigung immer steuerpflichtig; siehe Rundschreiben AZ 23.30 Nr. 43/6 vom 24. September 2002.													
XXXX.7497	Zuweisung Zuweisungen an Gruppen und Kreise bis 500 €/Jahr werden als Verfügungsmittel nach § 19 Absatz 1 HHO betrachtet und dann nur als Ausgabe veranschlagt und gebucht. Bei höheren Beträgen ist eine genauere Planung und Veranschlagung im Haushaltsplan oder einem Sonderhaushaltsplan erforderlich (Erläuterungen zu § 22 HHO). Auf die Durchbuchung des Kassenbestands dieser Gruppen und Kreise beim Rechnungsabschluss kann verzichtet werden, wenn <ul style="list-style-type: none"> der Umsatz jeweils 13.000 € pro Jahr nicht übersteigt, das Vermögen (Sparkonten) je Gruppe 6.000 € nicht übersteigt, ein vom Kirchengemeinderat Beauftragter mindestens einmal jährlich Einsicht in die Rechnungsunterlagen nimmt und die Gruppe mit einem Prüfrecht des landeskirchlichen Rechnungsprüfamts einverstanden ist. Wenn diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, müssen die Einnahmen unter Gruppierungsnummer .1966 und die Ausgaben unter Gruppierungsnummer .6966 veranschlagt und beim Rechnungsabschluss eingebucht werden. Für jede einzubuchende Gruppe ist im Sachbuchteil Vermögen unter Kontennummer 08 und 68 der Geldbestand und der Stand der Vermögensbindungen - getrennt nach Objekten - zu führen und um den jährlichen Überschuss (Sachbuchteil 00 Gruppierung .9180) oder den jährlichen Fehlbetrag (Sachbuchteil 00 Gruppierung .3180) fortzuschreiben.	SKP												
XXXX.7900	Zuwendung an natürliche Personen Zuwendung für Freizeitarbeit (z. B. bei 0420.); Büchergeld für Theologiestudenten/-innen, Bibelschüler/-innen u.a.	SKP												
0120.6700	Vermischte sächliche Ausgaben Mitgliedsbeitrag Württ. Evang. Landesverband für Kindergottesdienst e.V. (wie 2004): 47 €, wenn keine Einzugsermächtigung erteilt wird: 50 €.	SKP												
0200.4230	Vergütungen Keine Vergütung für Posaunenchorleiter und –leiterinnen (nur Sachkosten); Aufwandsentschädigung aus Eigenmitteln (Gruppierungsnummer .4100)													
0200.5500	Inventarbeschaffung und –unterhaltung Mittel zur Anschaffung von Noten; siehe auch Rundschreiben AZ 50.450 Nr. 11/1 vom 15. November 1999.													
0200.6700	Vermischte sächliche Ausgaben Beitrag Verband für Evang. Kirchenmusik in Württemberg (gestaffelt nach Größe der Kirchengemeinde und mit/ohne Chormitgliedschaft) in € (wie 2004): <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;"></td> <td style="width: 20%; text-align: center;"><u>< 501</u></td> <td style="width: 20%; text-align: center;"><u>501-1.500</u></td> <td style="width: 20%; text-align: center;"><u>> 1.500</u></td> </tr> <tr> <td>ohne Chormitgliedschaft</td> <td style="text-align: center;">15,50</td> <td style="text-align: center;">20,50</td> <td style="text-align: center;">26,00</td> </tr> <tr> <td>mit Chormitgliedschaft</td> <td style="text-align: center;">46,00</td> <td style="text-align: center;">56,50</td> <td style="text-align: center;">66,50</td> </tr> </table>		<u>< 501</u>	<u>501-1.500</u>	<u>> 1.500</u>	ohne Chormitgliedschaft	15,50	20,50	26,00	mit Chormitgliedschaft	46,00	56,50	66,50	SKP
	<u>< 501</u>	<u>501-1.500</u>	<u>> 1.500</u>											
ohne Chormitgliedschaft	15,50	20,50	26,00											
mit Chormitgliedschaft	46,00	56,50	66,50											

Rahmenarbeitshilfe für die Aufstellung der Haushaltspläne 2005 nach Abschnitt VIII der Verteilungsgrundsätze		
Haushalts- stelle	Bemerkungen In der 1. Zeile steht in der Regel der Text für die Gruppierungsnummer aus der fortgeschriebenen Haushaltstextdatei	Hinweise
	<p>Spätestens bei Stellenwechsel Festlegung der fünf meistgenutzten Räume einschließlich Amtszimmer (Ziffer 3.5 der Pfarrhausrichtlinien 1995); die Kosten für Schönheitsreparaturen der weiteren Räume und anteiligen Flure sind vom künftigen Stelleninhaber zu tragen (bei Vorlage des Baubuchs an OKR sind Rechnungen und Aufmaß der Malerarbeiten beizulegen).</p> <p>Bei Ausstattung über Standard, auf Veranlassung oder mit Billigung des Stelleninhabers, sind die Kosten vom Stelleninhaber zu tragen.</p> <p>Antennenanlage: Erstmalige Anschaffung und Installation: Kirchengemeinde.</p> <p>Satellitenanlage: Stelleninhaber/in; Leerrohre, Kabel, Ständer: Kirchengemeinde.</p> <p>Kleinreparaturen bis 75 € im Einzelfall ganz Stelleninhaber/in; Schäden bis ca. 400 €: Beteiligung Stelleninhaber/in mit 75 €. Höchstens jährlich 600 €. Mehraufwand Kirchengemeinde.</p> <p>Dach- und Fachreparaturen sind von der Kirchengemeinde zu tragen.</p> <p>Verjährungsregelung: Beiträge aus Pfarrhausverfügungsfonds können nach Ablauf von 2 Jahren nach Bezugsfertigkeit bzw. Abschluss der Maßnahme nicht mehr bewilligt werden, siehe Rundschreiben AZ 74.50 Nr. 354/7 vom 15. April 1992 bei Ziffer 2.</p>	
0500.52XX	<p>Bewirtschaftungskosten</p> <p>Hausgebühren und Wartungskosten werden vom/n Stelleninhaber/in getragen (Ausnahme Öltank). Die in Ziffer 5.1 a-g Pfarrhausrichtlinien 1995 aufgeführten Betriebskosten sind - ohne Obergrenze – vom/n Stelleninhaber/in zu bezahlen, (u.a. Wartung Feuerlöscher). Stromkosten im Privatbereich nicht über Rahmenvertrag abwickelbar.</p>	
0500.6100	<p>Reisekosten</p> <p>siehe Rundschreiben AZ 21.32-1 Nr. 66/6 vom 25. April 2001; empfohlen wird das Führen eines Fahrtenbuchs; Innerortspauschale nach § 7 Absatz 8 RKO auf 343 € festgesetzt für Gemeindepfarrer - steuerpflichtig mit Gehaltsbezügen, Einweisung an ZGASt bis spätestens 15. Oktober des laufenden Jahres. Bei eingeschränkten Dienstaufträgen wird empfohlen, bei pauschaler Reisekostenschädigung entsprechende Reduzierung wie Dienstauftrag vorzusehen.</p>	
0500.6200	<p>Fernmeldekosten</p> <p>Internetanschluss nur nach KGR-Beschluss; Ersatz für private Nutzung → Gruppierungsnummer .1994 oder Gruppierungsnummer .1984.</p>	
0500.6217	<p>Fernmeldekosten (pauschalierter Sachkostenaufwand)</p> <p>siehe auch 0500.1984</p>	SKP
0500.6300	<p>Weiterer Geschäftsaufwand</p> <p>Empfehlung für „Nutzungsentschädigung Privat-PC“ an Pfarrerinnen und Pfarrer (in der Regel steuerfrei, vergleiche Arbeitshinweis 2.07.11 der ZGASt):</p> <p>Pfarrämter ohne Geschäftsführung: 50 €/Jahr Pfarrämter mit Geschäftsführung: 100 €/Jahr Pfarrämter mit Geschäftsführung, wenn DaViP verarbeitet wird: 150 €/Jahr</p>	SKP
0500.6700	<p>Kosten für Verabschiedung und Investitur bei Pfarrer- bzw. Pfarrerinnenwechsel</p>	SKP
0500.6939	<p>Sonstige Sachkostenersätze an die Landeskirche</p> <p>Dienstwohnungsausgleich, wenn dem/der dienstwohnungsberechtigten Pfarrer/in keine freie Dienstwohnung gestellt wird – Rundschreiben zum grundsätzlichen Anspruch auf freie Dienstwohnung siehe AZ 21.31-4 Nr. 311/6 vom 10. April 2003 und Nr. 314/6 vom 6. Mai 2004:</p> <p>Seit 1. August 2004, siehe Anlage 3 c des Rundschreibens AZ 24.30 Nr. 255/6.1 vom 18. Dezember 2003: Ohne Familienzuschlag 556,54 €, mit Familienzuschlag 661,82 €.</p> <p>Entsprechend Umfang des Dienstauftrags sowie anteilige Miete für Amtszimmer unabhängig vom Umfang des Dienstauftrags.</p> <p>Trennungsgeld bei Befreiung von Residenzpflicht durch OKR und bei Befreiung nach § 19 Absatz 4 Pfarrbesoldungsgesetz.</p>	

Rahmenarbeitshilfe für die Aufstellung der Haushaltspläne 2005 nach Abschnitt VIII der Verteilungsgrundsätze		
Haushalts- stelle	Bemerkungen In der 1. Zeile steht in der Regel der Text für die Gruppierungsnummer aus der fortgeschriebenen Haushaltstextdatei	Hinweise
0500.6960	Innere Verrechnung auch Verrechnung von Versicherungsprämien aus der Sammelversicherung (Gebäude- einschließlich Leitungswasserversicherung) , Verrechnung mit 9410.1960 ; Prämienfaktor 13,2; Pauschale möglich; siehe auch 0500.1990.	
0500.6997	Amts-/Dienstzimmerentschädigung Pauschale Aufwandsentschädigung für Pfarramtzimmer jährlich 924 € (Heizung 204 € + Stromverbrauch 108 € + Reinigung 612 €); siehe Rundschreiben AZ 21.32-5 Nr. 104/6 vom 24. September 2002 (weitere Hinweise zu Umfang Dienstauftrag und zur steuerrechtlichen Beurteilung).	
0600.5100	Gebäudeunterhaltung Für angemietete Wohnung für Ausbildungsvikare werden mindestens 1.000 € empfohlen.	
0600.5300	Miete für angemietete Wohnung für Ausbildungsvikare	
0600.6200	Fernmeldekosten Grundgebühr für Dienstanschluss und Dienstgespräche von Kirchengemeinde; Kostenaufteilung bei ISDN-Anschlüssen siehe Ausführungen zu 0500.1994.	
1100.6700	Mitglieds- und Versicherungsbeiträge des ejw / auch Förderverein ejw	SKP
1400.6700	Vermischte Sachausgaben Es wird empfohlen, für den Schriftendienst in der Krankenhauseelsorge einen pauschalen Ausgabenbetrag von bis zu 2 € je Krankenhausbett vorzusehen. Im Übrigen wird wegen der Finanzierung der Aufwendungen für die Krankenhauseelsorge auf die Dienstordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 8. August 1989, Abl. 53 S. 857, hingewiesen.	
2110.7900	Zuwendungen an natürliche Personen Zuweisung an Pfarramtskasse	SKP
2210.0540	Zuschüsse von bürgerlichen Gemeinden Neufassung des Kindergartengesetzes: Landeszuschuss für Kindergarten-Träger ist seit 1. Januar 2004 weggefallen. Die bisher vom Land ausbezahlte Förderung wird über den kommunalen Finanzausgleich den Kommunen zur Verfügung gestellt. Mit Land und kommunalen Landesverbänden wurde verabredet, dass insgesamt keine Schlechterstellung des kirchlichen Kindergarten-Trägers erfolgt. Die Kommunen leisten zunächst einen Zuschuss nach § 8 Absatz 3 Kindergartengesetz n. F. in Höhe von 63 % der Betriebskosten. Nach § 8 Absatz 4 Kindergartengesetz n. F. ist eine weitere Förderung möglich, damit eine Schlechterstellung vermieden wird. Eine neue vertragliche Regelung ist zu treffen. Einzelheiten siehe Rundschreiben AZ 46.00 Nr. 1386/8 vom 13. Mai 2003.	
2210.1410	Elternbeiträge Landesrichtsatz (Regelkindergarten) für Kindergartenjahr 2004/2005: 73 €/ 55 €/ 37 €/ 12 €; bei 11 Monatsbeträgen: 80 €/ 60 €/ 40 €/ 13 €. Bei Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit (durchgehend 6 Stunden) Zuschlag von bis zu 25 %, bei Halbtagsgruppen Reduzierung von bis 25 % möglich, wenn dies begründet ist. Weitere Informationen siehe Rundschreiben AZ 46.02 Nr. 252/8.1 vom 30. April 2003. Bei Elternbeiträgen unter Landesrichtsatz, Ausfallbetrag berechnen und im Haushaltsplan berücksichtigen; voller Ersatz durch Kommune, wenn auf Wunsch der Kommune auf einen Teil der Beiträge verzichtet wird.	
2210.3740	Zuschüsse der bürgerlichen Gemeinde für Investitionen Investitionsanteil der bürgerlichen Gemeinde bisher 50 %, Erhöhung auf 70 % bis 90 % anstreben.	

Rahmenarbeitshilfe für die Aufstellung der Haushaltspläne 2005 nach Abschnitt VIII der Verteilungsgrundsätze		
Haushalts- stelle	Bemerkungen In der 1. Zeile steht in der Regel der Text für die Gruppierungsnummer aus der fortgeschriebenen Haushaltstextdatei	Hinweise
2210.4230	<p>Vergütungen Personelle Besetzung im Kindergarten: Bezirksregelung beachten. Erzieher/in als Zweitkraft: siehe Rundschreiben AZ 46.20 Nr. 272/5 vom 23. November 1990 und AZ 46.00 Nr. 1036/8.3 vom 28. März 1994. Berufskolleg für Praktikanten/innen Zum 1. August 2003 ist die neue Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Berufskolleg für Praktikanten/innen in Kraft getreten, die das Vorpraktikum durch das Praktikum im Rahmen des Berufskollegs ersetzt. Für das Praktikum gibt es in der Regel keine Vergütung. Sollte in Ausnahmefällen ein Taschengeld gezahlt werden, stellt dieses kein sozialversicherungspflichtiges Entgelt dar; siehe Meldestellen-Rundschreiben M 07/2003 und Arbeitshinweis 1.83.01 der ZGAS. Arbeitsaufwand für Reinigung Grundlage für die Berechnung der dienstlichen Inanspruchnahme ist § 12 Absatz 5 i.V.m. § 40 Absatz 1 lit. a KAO, Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Ermittlung der Arbeitszeit vom 13. Februar 2004 (Abl. 61 S. 82); siehe auch Rundschreiben AZ 25.00 Nr. 709/6 vom 30. Juni 2004. Kosten für Reinigungsfirmen bei Gruppierungsnummer .5220 veranschlagen.</p>	
2210.4900	<p>Personalbezogene Sachausgaben Kosten für Stellenausschreibungen und Mitarbeiterausflug (pro Mitarbeiter/in).</p>	
2210.5250	<p>Versicherungen Versicherungsbeiträge (soweit nicht Sammelversicherung .6960) berücksichtigen.</p>	
2210.6700	<p>Vermischte sächliche Ausgaben Beitrag für Landesverband (wie 2004): pro Gruppe 135 €/Jahr, pro Spielgruppe 65 €/Jahr, Ermäßigung für Träger mit vielen Gruppen: ab 20 Gruppen 10 %, ab 30 Gruppen 15 %, ab 50 Gruppen 33 %.</p>	
2210.6960	<p>Innere Verrechnung Verrechnung Sammelversicherungen (Gebäude-, Haftpflicht-, Inventar- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung). Werte für 2004: 1. Gebäude- einschließlich Leitungswasserversicherung (inkl. Versicherungssteuer): Versicherungsanschlag x 13,2 x 0,275 ‰ x 1,1475 2. Inventarversicherung: (Anzahl der Kindergartengruppen) x 33,90 € 3. Allgemeine Haftpflichtversicherung: (Anzahl der Kindergartenplätze) x 1,10 € 4. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung: (Anzahl der Kindergärten) x 27,90 € Ersatz für Verwaltungskosten Nach Ziffer 3.1.3 der Rahmenvereinbarung zur Umsetzung von § 8 Absatz 5 KGaG (Anlage zu Rundschreiben AZ 46.00 Nr. 1389/8 vom 30. Juli 2003) können Aufwendungen für die verwaltungstechnische Betreuung der Einrichtungen mit einer prozentualen Pauschale berücksichtigt werden. 3-5 % der Gesamtausgaben der Einrichtung; vertragliche Regelung beachten → Gegenbuchung bei 7600.1960 und ggf. bei 0500.1960.</p>	
2210.9500	<p>Baumaßnahmen Investitionsaufwand außerhalb Betriebskostenaufwand (siehe auch 2210.3740).</p>	
254X.XXXX	<p>Bei Anwendung kaufmännischer Buchführung: Wirtschaftsplan aufstellen (§ 22 Abs. 2 und 3 HHO) Systematik nach Pflegebuchführungsverordnung; Musterkontenplan des DWW. Prüfungsgebühren werden nur bei Wirtschaftsbetrieben (Veranschlagung im Wirtschaftsplan) entsprechend der RPA-GebO erhoben und nicht bei „kameralistisch geführten“ Diakoniestationen.</p>	
2540.7490	Zuweisung für Betrieb Diakoniestation	
3100.7497	Beiträge an Partnergemeinde / Gustav-Adolf-Werk	SKP

Rahmenarbeitshilfe für die Aufstellung der Haushaltspläne 2005 nach Abschnitt VIII der Verteilungsgrundsätze		
Haushalts- stelle	Bemerkungen In der 1. Zeile steht in der Regel der Text für die Gruppierungsnummer aus der fortgeschriebenen Haushaltstextdatei	Hinweise
3520.6700	Vermischte sächliche Ausgaben Mitgliedsbeitrag für Oikocredit Förderkreis Baden-Württemberg: für Kirchengemeinden 30 € (weiterhin unverändert).	SKP
3520.9317	Erwerb von Beteiligungen (Erst-)Erwerb von Anteilen Oikocredit. Generelle Genehmigung durch OKR ist erteilt für Erwerb von Beteiligungen in Höhe von bis zu 2.500 € für Kirchengemeinden mit bis 2.000 Gemeindeglieder, bis zu 3.750 € für Kirchengemeinden mit 2.001 bis 5.000 Gemeindeglieder, bis zu 6.250 € für Kirchengemeinden mit 5.001 bis 20.000 Gemeindeglieder. Erwerb von Beteiligungen aus Dividende Wiederanlage von Dividenden der Genossenschaftsanteile Oikocredit → 3520.1117.	SKP
3820.7490	Zuweisungen Weltmission: Empfohlen wird ein Betrag in Höhe von mindestens 0,75 € (weiterhin unverändert) pro Gemeindeglied; die Regelung in der Bezirkssatzung ist zu beachten.	
4100.6700	Vermischte sächliche Ausgaben 7 % Mehrwertsteuer für periodische Druckerzeugnisse beachten (auch bei Werbung [Mitgliedzeitschrift]); Pflege Homepage	SKP
5300.6700	Bücherei-Fachstelle beim evangelischen Gemeindedienst: Beitrag (wie 2004) für aktive Mitgliedschaft 21 € und für passive Mitgliedschaft 13 €.	SKP
5400.6700	Jahres-Beitrag an Verein „Kirche und Kunst“ (wie 2004): bis zu 1.000 Gemeindeglieder 20 € bis zu 3.000 Gemeindeglieder 25 € bis zu 8.000 Gemeindeglieder 30 € über 8.000 Gemeindeglieder 50 €	SKP
5500.6700	Beiträge für den Verein für württembergische Kirchengeschichte (wie 2004): bis 1.200 Gemeindeglieder 26 € bis 2.000 Gemeindeglieder 31 € über 2.000 Gemeindeglieder 36 € Mindestbeitrag für den Evang. Bund: 30 €/Jahr	SKP
7100.4100	Personalausgaben für ehrenamtliche Tätigkeit Dienstaufwandsentschädigung der gewählten Vorsitzenden der Kirchengemeinderäte und Bezirkssynoden; siehe Rundschreiben AZ 33.01 Nr. 72/8 vom 19. November 2001, AZ 33.01 Nr. 60/13 vom 29. Januar 1991 und AZ 33.01 Nr. 18/13 vom 31. Januar 1973; jeweils pro Monat mehr als 5 Stunden 35 € mehr als 10 Stunden 65 € mehr als 20 Stunden 125 € mehr als 30 Stunden 155 € (sinnvoll: Festsetzung in Höhe des steuerfreien Betrags, jeweils ohne Nachweis steuerfrei: 154 €/Monat, Rundschreiben AZ 20.52 Nr. 194/7 vom 12. Juni 2002).	
7100.6700	KGR-Wochenenden/ -Seminare Mitgliedsbeitrag Kirchengemeindetag: 0,015 €/Gemeindeglied (voraussichtlich unverändert)	SKP
7600.1960	Innere Verrechnung Verwaltungskostenersatz für Kindertagesstätten; siehe 2210.6960.	
7600.4230	Vergütung nebenberuflicher Kirchenpfleger/innen für das Führen eines Baubuchs nach dem Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Oktober 2003, Sondervergütung, siehe Abl. 60 S. 347. Auszahlung über ZGAS.	

Rahmenarbeitshilfe für die Aufstellung der Haushaltspläne 2005 nach Abschnitt VIII der Verteilungsgrundsätze		
Haushalts- stelle	Bemerkungen In der 1. Zeile steht in der Regel der Text für die Gruppierungsnummer aus der fortgeschriebenen Haushaltstextdatei	Hinweise
7600.4900	Personalbezogenen Sachausgaben Kosten für Stellenausschreibungen und Mitarbeiterausflug (pro Mitarbeiter/in); Anteil Kindergarten bei 2210.4900 veranschlagen. Ausgleichsabgabe für Schwerbehinderte: siehe Rundschreiben AZ 23.09 Nr. 189/6.3 vom 22. März 2001.	
7600.6200	Fernmeldekosten Kosten der Dienstgespräche	
7600.6217	Fernmeldekosten (pauschalierter Sachkostenaufwand)	SKP
7600.6300	Weiterer Geschäftsaufwand Empfehlung für „ Nutzungsschädigung Privat-PC “ (in der Regel steuerfrei, siehe Arbeitshinweis 2.07.11 der ZGASSt): Kirchengemeinde bis zu 2.000 Gemeindeglieder: 100 €/Jahr Kirchengemeinde mit 2.001 bis 5.000 Gemeindeglieder: 150 €/Jahr Kirchengemeinde über 5.000 Gemeindeglieder: 200 €/Jahr Kosten Datenverarbeitung Wartungskosten: CuZea 100 €/Jahr Fahrnisverzeichnis 25 €/Jahr; Bei Finanzierung über Kirchensteuermittel Gruppierungsnummer .6930 verwenden.	SKP
7600.6700	Beitrag zur Vereinigung der Evang. Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger (wie 2004): Hauptberufliche 66 € Nebenberufliche 44 €	SKP
7600.6930	Ersatz an die Landeskirche EDV-Kostenersatz an OKR: Personalwesen: ZGASSt-Gebühr je Besoldungsfall: 71,40 € ZGASSt-Gebühr je Vergütungsfall: allgemein 85,50 €, Personal Office Standardpaket – 10% = 76,95 €, Personal Office Basispaket – 40% = 51,30 €. ZGASSt-Gebühr je Personalfall zur Weiterleitung von Steuern aus vor Ort ausgezahlten Bezügen: 51,30 € Mitteilung der ZGASSt an die Meldestellen über die hochgerechnete ZGASSt-Gebühr erfolgt je Finanzkreis und Haushaltsstelle mit dem Datenbestand, mit dem die ZGASSt- Gebühr 2004 ermittelt wurde (Basis Mai 2004 einschließlich Kurzzeitfälle); anteilige Verrechnung prüfen. Bei Anwendung von Personal Office Grundmodul (Gehaltsabrechnung) Wartungs- gebühren pro Einzelplatz jährlich 307 €; bei einer Anzahl von 2 bis 5 Lizenzen 275 € je Benutzer, bei 6 und mehr Lizenzen 255 € je Benutzer (wie 2004). Für das Modul Urlaubs- und Fehlzeiten 180 € je Benutzer als Einzelplatz oder 160 € bei Mehrplatzsystemen (wie 2004). Finanzwesen: Nach einer Entscheidung des Arbeitskreises EDV erfolgt die Abrechnung der KIFIKOS Verarbeitungsgebühren bis zur Ablösung des bisherigen Finanzwesenverfahrens auf Basis des Sachbuchsummenblatts 2001, d.h. die Rechnung für die folgenden Jahre entspricht genau der Abrechnung aus dem Haushaltsjahr 2002. Meldewesen: Grundbetrag in Höhe von 0,24 €/Person im Haushaltsplan des Kirchen- bezirks. Dieser Gesamtfallpreis enthält auch die Kosten für Sonderauswertungen der Kirchengemeinden (außer Sonderläufe Kirchgeld).	

Rahmenarbeitshilfe für die Aufstellung der Haushaltspläne 2005 nach Abschnitt VIII der Verteilungsgrundsätze		
Haushalts- stelle	Bemerkungen In der 1. Zeile steht in der Regel der Text für die Gruppierungsnummer aus der fortgeschriebenen Haushaltstextdatei	Hinweise
7600.6997	Amts-/Dienstzimmerentschädigung für nebenberufliche Kirchenpfleger und Kirchenpflegerinnen; Auszahlung über ZGASSt, da steuer- und sozialversicherungspflichtiges Entgelt.	
7900.4230	Personalkostenaufwand für Freistellung zur MAV , wenn MAV auf Bezirksebene gebildet und eine Stelle im Stellenplan des Kirchenbezirks eingerichtet wurde; ansonsten Veranschlagung bei 7900.6911 beim Kirchenbezirk.	
8300.1100	Zinsen Verwendung der Zinseinnahmen nach Bezirkssatzung bzw. Beschluss Bezirkssynode.	
8300.9190	Zuführung an Vermögensgrundstock Ausgleich Kaufkraftverlust im Jahr 2005 in Höhe von 1,3 % dem Vermögensgrund- stock zuführen (Verzicht bei Bestand unter 5.000 € [zur Verwaltungsvereinfachung]); bei rechtlich unselbständigen Stiftungen wird empfohlen, eine entsprechende Zuführung zum Erhalt des Stiftungsvermögens vorzusehen.	
8700.XXXX	Stiftungsvermögen Einnahmen und Ausgaben von Stiftungsvermögen werden, soweit nicht ein Sonderhaushaltsplan erstellt wird, bei Abschnitt 87 veranschlagt. Ein Mehrertrag des Stiftungsvermögens, der bestimmungsgemäß zur Armenpflege verwendet werden soll, ist in den Unterabschnitt 2110 zu übertragen (Ausgaben bei 8700.8420, Einnahmen bei 2110.2400).	
9100.0160	Kirchgeld entsprechend KirchgeldVO: 12 €/Jahr oder 12 € als Mindestbetrag (Staffelung).	
9100.4230	Vergütung nebenberuflicher Kirchenpfleger/innen für die Erhebung des Kirchgelds nach dem Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 14. Mai 2004, Zusatzvergütung, Abl. 61 S. 136: 0,75 € pro veranlagtem Kirchgeld; anteilige Kürzung, wenn Arbeiten teilweise von Dritten erledigt werden.	
9200.0330	Kirchensteuerzuweisung an Kirchengemeinde	
9200.7320	Kirchenbezirksumlage im Haushaltsplan der Kirchengemeinde; beim Kirchenbezirk bei 9200.0310.	
9200.7340	Verbandsumlage im Haushaltsplan des Kirchenbezirks hier zu veranschlagen, sofern der kirchliche Verband eine Anzahl kirchlicher Dienste wahrnimmt. Bei kirchlichen Verbänden mit nur einem kirchlichen Aufgabengebiet ist die Verbandsumlage unter der jeweiligen Funktion (z. B. 5200 Tagungsstätte) mit der Gruppierungsnummer .0340 auf der Einnahmeseite im Haushaltsplan des Verbands bzw. mit der Gruppierungsnummer .7340 auf der Ausgabeseite im Haushaltsplan des Kirchenbezirks zu veranschlagen; die Umlage an den Kreisdiakonieverband ist im Haushaltsplan des Kirchenbezirks bei 2110.7330 zu veranschlagen.	
9710.9100	Zuführung an Rücklagen, Fonds und Stiftungen Betriebsmittel-Rücklage (dient zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben): Berechnung der Mindesthöhe nach § 63 Absatz 3 Nr. 1 HHO.	
V 6111	Energiesparfonds der Kirchengemeinden	
V 6112	Nicht verteilte Kirchensteuerzuweisungen	
V 6113	Nicht verteilte Kirchensteuerzuweisungen für Investitionen	
V 6115	Härtefonds	

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 25,00 Euro zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats - soweit noch vorrätig - bezogen werden. Preis je Einzelheft: 2,00 Euro

Herausgeber: Evang. Oberkirchenrat,
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart,
Telefon 0711 2149-0

Herstellung:
Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse
des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 2 003 225 Landesbank Baden-Württemberg
(BLZ 600 501 01)
Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart
(BLZ 600 606 06)